

17.12.2021

Hinweis zur Aktualisierung

Der Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht, 2. Auflage Februar 2020, wird in regelmäßigen Abständen an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Im Vorgriff auf die nächste Aktualisierung folgender wichtiger Hinweis:

Drittstaatsangehörige mit Ankunftsnachweis, **Aufenthaltsgestattung** und **Duldung**, die – nach mindestens 18 Monaten Voraufenthalt - Zugang zu den sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG haben, können **Eingliederungshilfe** entsprechend §§ 90 ff SGB IX erhalten.

Zuständig für diese Leistungen ist allerdings nicht der Träger der Eingliederungshilfe sondern das **Sozialamt**.

Maren Gag & Dr. Barbara Weiser